

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Minister der auswärtigen Angelegenheiten gerichtet werden.

4. Die Schätzung der liegenden Güter, des Hausgeräths u. s. soll durch Sachverständige gemacht werden da wo solche vorhanden sind, sonst aber sollen deren besonders dazu ernannt werden, der eine von den Erben, der andre durch den Gerichtschreiber, und der dritte durch den Vorfiger des Distriktsgerichtes, der hierüber aufzunehmende Verbalprozeß soll dem Gerichtschreiber übergeben werden.

5. Der Gerichtschreiber soll alle diese Verhandlungen dem Vorfiger des Gerichts vorlegen, welcher sein Visa darauf setzen und dem Oberinnehmer des Kantons davon Bekanntschaft geben wird, welcher dann das bezogene Geld in die Nationalkasse legen soll. Die darauf bezughabenden Aktenstücke wird er der Verwaltungskammer übermachen, welche dieselben in ihre Archiven niederlegen wird.

6. Gegenwärtiger Beschluß soll dem Tagblatte der gesetzlichen Beschlüsse beigedruckt, und dem Minister der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten und dem der Justiz, jedem für das, so ihn betreffen mag, zur Vollziehung übergeben werden.

Ministerium der Wissenschaften.

Gesetz und Einladung.

Gesetz.

In Erwägung daß Religion, Sittlichkeit und die öffentliche Erbauung es erfordern, daß an dem Ort, wo die obersten Gewalten der Republik sich aufhalten, ein reformirter Prediger angestellt werde, welcher den Gottesdienst und die übrigen Pflichten eines Seelsorgers ausübt.

In Erwägung, daß um einen rechtschaffenen und zu dieser wichtigen Stelle fähigen Mann zu finden, demselben ein anständiges Nastommen angewiesen werden solle, damit er auf eine schlichte und unabhängige Weise leben könne.

Hat der große Rath beschlossen:

1. Es soll an dem Ort wo die obersten Gewalten der Republik sich aufhalten, ein reformirter Religionsdiener angestellt werden, welcher in deutscher und französischer Sprache den öffentlichen Gottesdienst versieht, die übrigen pfarrlichen Verrichtungen besorge, und der Jugend religiösen Unterricht ertheile.

2. Das Vollziehungs-Direktorium wird diesen Prediger wählen.

3. Als Gehalt empfängt er jährlich 150 Louisd'ors und überdies 25 Louisd'ors für die Wohnung.

4. Die Reise- und Transportkosten werden ihm vergütet.

Dieses Dekret wurde vom großen Rath beschlossen den 10. Januar, und vom Senat genehmigt den 15. Januar 1799.

Einladung.

Eine protestantische Gemeinde bildet sich in der Hauptstadt Helvetiens, und das Gesetz gestattet ihr einen besondern Religionslehrer. Wenn Aufklärung, Beredsamkeit, Patriotismus, kluge Mäßigung und Rechtsschaffenheit sich in der Person eines Religionsdieners vereinigen sollen, so ist es hier besonders der Fall, wo sich ein so ehrenhafter und ausgebildeter Wirkungskreis öffnet. Männer, welche jene Erfordernisse zu besitzen glauben, werden daher eingeladen, sich bei mir für jene Stelle eines reformirten Predigers in Luzern einschreiben zu lassen. Der Termin ist bis auf den 1sten März offen.

Das oben abgedruckte Gesetz macht ihnen im Allgemeinen die festgesetzten Bedingungen bekannt, und bestimmtere Instruktionen werden dieselbe erläutern.

Der Minister der Künste und Wissenschaften.

Stauffer.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 24. Januar.

(Fortsetzung.)

Escher sagt: es ist gewiß eine nicht unbedeutende Pflicht der Gesetzgeber, Sorge zu tragen, daß keine Widersprüche in die Gesetze einschleichen, und daß also nicht spätere Gesetze den frühern widersprechen, ohne daß diese bestimmt aufgehoben werden: mir scheint nun, daß wir uns gerade heute in Gefahr befinden, ein Gesetz zu machen, welches einem frühern Gesetz geradezu widerspricht, und daher fühle ich mich verpflichtet, sie vor allem aus hierauf aufmerksam zu machen. Unter dem 19. Oct. machten wir ein Gesetz, welches allgemeine Gewerbefreiheit in ganz Helvetien festsetzte, und dieselbe einzig den vorhandenen und künftig zu errichtenden Polizeigesetzen unterwarf. Heute liegt ein Gutachten zu behandeln vor uns, dessen Grundsatz im Ganzen genommen, gewiß jedem Freund der Sittlichkeit und guten Ordnung gefallen, und welches also hoffentlich mit allgemeiner Zustimmung angenommen werden: allein die Grundsätze dieses Gutachtens widersprechen ganz bestimmt dem Gesetz über Gewerbefreiheit, welches die Gewerbe keiner andern Einschränkung unterwirft, als der Polizei; die in diesem Gutachten vorgeschlagene Einschränkung sind aber keine Polizeieinschränkungen, denn die Polizei hat nichts zu thun, als die Gewerbe selbst unter solche Verordnungen zu bringen, daß ihre Ausübung dem Publikum keinen Schaden zufügen könne, keineswegs aber die Gewerbe selbst irgend jemandem der Fähigkeiten dazu besitzt, zu untersagen: also ist das Verboth, daß in der oder dieser Gemeinde keine Weinschenke seyn soll, kein Polizeigesetz, sondern eine offenbare Einschränkung der Gewerbefreiheit. Da nun neben diesem auffallenden Widerspruch eine un-

bedingte Gewerbefreiheit sehr bedenklich ist, wann noch keine Polizeigesetze vorhanden sind, und wir soviel als gar keine Gewerbepolizeigesetze haben, so trage ich darauf an, das Gesetz vom 19. Oct. einstweilen zurückzunehmen, bis wir mit möglichster Beschleunigung die dringendsten Gewerbepolizeigesetze werden gemacht haben.

Kellstab fühlt auch, daß Gewerbefreiheit ohne Gewerbepolizei höchst bedenklich, und selbst gefährlich sey: allein schon seit 3 Monaten ist das Gesetz über die Gewerbefreiheit bekannt, und in Ausübung, und doch dauert die Aufsicht auf die Gewerbe noch überall fort, und durch jenes Gesetz ist das Volk in Rücksicht auf die ehedorigen Gewerbebeschränkungen sehr beruhigt worden, so daß jetzt die Rücknahme von jenem Gesetz äußerst nachtheiligen Einfluß haben würde, und das Volk glauben machen könnte, es werde wieder unter den gleichen Handwerkszwang zurückgebracht werden, welchem es durch die Revolution entwich. Er fodert also Tagesordnung über Eschers Antrag, und begehrt aber, daß die Gewerbepolizeicommission so schnell als möglich arbeite.

Huber bezeugt, daß ihm der Verdruß jenen Tag als wir so voreilig allgemeine Gewerbefreiheit erklärten, das Herz durchnagte: allein jenes Gesetz ist nur eine Erklärung eines § der Constitution, und kann in dieser Rücksicht durchaus nicht zurückgenommen werden: zudem aber ist diese Rücknahme in Rücksicht auf das heute zu behandelnde Gutachten keineswegs notwendig, denn warum sollten nicht solche der Sittlichkeit und öffentlichen Ruhe wegen unentbehrliche Einschränkungen neben der sonstigen allgemeinen Gewerbefreiheit bestehen können? Er stimmt also Kellstab bei, und verspricht die größte Thätigkeit von Seite der Gewerbepolizeicommission.

Hierz bezeugt, daß so sehr ihn der Anfang von Eschers Antrag freute, so sehr habe ihn das Ende desselben erschreckt, denn durch die Rücknahme von jenem Gesetz würde die größte Unzufriedenheit entstehen: außerdem ist er überzeugt, daß die Unsitlichkeit nicht so sehr gestiegen ist, als man es glauben machen will, und daß man nicht so sehr wieder Wirthe und Weinschenken schreien würde, wenn nicht so viele Unterstatthalter und Agenten Wirthe wären. Uebrigens ist er versichert, daß nach sorgfältiger Untersuchung der Lage der Dinge man sehen würde, daß überall noch von den Municipalsitäten und andern öffentlichen Beamten die schärfste Polizeiaufsicht über Wirthshäuser und andere Gewerbe gehalten wird, und daß also keine solchen Einschränkungen notwendig sind. Er stimmt auch Kellstab bei.

Billeter folgt, und ist auch der Unordnung gewiß, welche entsteht, wann wir nun das so zweckmäßige Gesetz der Gewerbefreiheit zurücknehmen wollten, weil dadurch nur die Städter wieder aufs neue privilegierte Handwerker würden, oder man auch ihnen ihre bisherige Gewerbefreiheit untersagen mußte.

Man geht mit großem Stimmenmehr zur Tagesordnung.

§ 1. Erlacher will hier Bier und Most beifügen,

weil auch hiermit großer Handel getrieben wird. Billeter will auch noch den Brantwein beifügen. Ruce unterstützt Billetera, würde aber sehr wünschen, daß man das Bier ausnehmen dürste, weil uns sein Gebrauch entweder viel Geld aus dem Lande führt, oder aber uns unsers so nöthigen Brodes beraubt. Huber will nur dem Wort Wein auch noch beifügen: und andere starke Getränke. Erlacher fodert Tagesordnung über Ruces Bemerkungen wider das Bier. Anderwerth will nur sagen, Wein und andere Getränke. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

§ 2 wird unverändert angenommen.

§ 3 Akermann will daß alle, welche Wein auschenken, ohne Ausnahme der Polizei unterworfen seyen. Huber vertheidigt den § gegen Akermanns überflüssige Bemerkung, weil dieselbe hinlänglich darin enthalten sey. Der § wird angenommen.

§ 3. Akermann findet dieses sey eben so unschicklich als constitutionswidrig, und Eschers Einwendungen gegen diesen Rapport gehen hauptsächlich wider diesen §. Wann Einschränkung notwendig ist, so glaubt er, werde dieß hauptsächlich da notwendig seyn, wo schon überflüssig viel Schenken und Wirthshäuser vorhanden sind, nicht aber da wo man derselben mangelt, er fodert also gänzliche Durchstreichung dieses §.

Escher würde gerne diesem § beistimmen, wenn er nicht überzeugt wäre, daß er geradezu dem Gewerbefreiheitsgesetz widerspricht, und daß Untersagung eines Gewerbes nie als Polizeimaafregel aufgestellt werden kann, ohne den Begriff von Polizei gänzlich zu verwirren. Da nun aber ungeachtet des dringenden Bedürfnisses, der unbedingten Vermehrung der Weinschenken Einhalt zu thun, die allgemeine Gewerbefreiheit wieder bestätigt wurde, so glaubt er, wäre vielleicht ein, obzgleich immer etwas schwanken, der Ausweg darin zu treffen, daß man in Gemeinden, welche keine Schenkhäuser wollen, wohl die Schenkhäuser verbiethe, aber dagegen doch den Detailverkauf des Weins gestatten würde, denn so wenig als der, welcher Tabak kauft, denselben in der Krambude weder verschmupft noch verraucht, so wenig ist notwendig daß man den Wein da trinke wo man ihn gekauft hat, sondern wenn man Wein bedarf, so kaufe man ihn, nehme ihn nach Hause und trinke ihn bei seinen Hausgenossen, wo man weniger zum Bielt trinken gereizt wird als im Schenkhause.

Billeter findet Eschers Antrag wäre vorzüglich, wann er zugleich die Leute lernen könnte, so lange an einer Bouteille Wein zu trinken, als sie an einer Dose voll Schnupftabak schnupfen. Da aber dieses wohl schwer fallen könnte, und er diese Einschränkung eben so ungerecht als unnütz findet, so stimmt er Akermann bei, weil es besser ist, daß der, welcher Wein trinken will, den Wein in seinem Dorf finde, als daß er noch Zeit versäumen müsse, in ein anderes Dorf

zu gehen, um dort zu trinken, und wer gerne trinkt immer Wein finden wird.

Desloes kann weder Alfermann noch Eschern bestimmen, und er ist überzeugt daß dieser § weder der Freiheit noch der Constitution, noch dem Gesetz vom 19. Oktober widerspricht, sondern daß derselbe ganz im § 5 der Constitution gegründet ist; denn die mißverständliche allgemeine Gewerbsfreiheit hat schon in dieser Rücksicht viel Unordnung und Unästhetik zuwege gebracht, und warum dann sollte der Gesetzgeber nicht das Recht haben, eine für die Sittlichkeit und den Wohlstand ganzer Gemeinden so unentbehrlich nothwendige Einschränkung zu machen, die niemandem schadet, denn selten werden die Weinschänker wohlhabende Bürger werden.

Carrard bemerkt, daß um diesen § recht zu verstehen, man ihn mit dem 7 § dieses Gesetzes zusammenhalten müsse, dann aber begreift er nicht, wie man ihn im Widerspruch mit der Freiheit, der Constitution oder dem Gesetz vom 19. Oct. finden könne: denn jene Freiheit soll unter der Bedingung der Gleichheit der Rechte, der Sicherheit und besonders auch der Sittlichkeit stehen. Erinnert euch nun aber an die vielen Bittschriften, welche einkamen wieder die unbedingte Vermehrung der Schenken, und die Darstellung, daß die Versuchung zum Wein das Unglück ganzer Gemeinden verursachen könne! Nun will man uns das Gesetz vom 19. Oktober gegen diesen § aufstellen, allein jenes hebt nur die Innungs- und Gewerbsprivilegien auf, gestattet aber nicht eine gänzliche unbedingte Freiheit; denn der 2te §. jenes Gesetzes bestimmt ja die nöthigen Einschränkungen, welchen die Gewerbsfreiheit unterworfen seyn soll: zudem darf ja ein späteres Gesetz sehr wohl eine Einschränkung oder selbst Ausnahme von einem frühern Gesetz bestimmen. Nun aber laßt uns die Wirkung der unbedingten Freiheit selbst betrachten! Wo kann die Aristokratie sich leichter Anhänger verschaffen, als auf dem Glaservollen Trinktisch der Schenken? selbst im alten aristokratischen System war diese Einschränkung auf den Willen der Mehrheit in den Gemeinden vorhanden: man vergleiche die Gemeinden welche neben einander liegen, und wovon die eine Schenken hatte und die andere nicht, und die Erfahrung wird uns belehren, daß hier Sittlichkeit und Wohlstand herrscht, während dort Armuth, Unästhetik und Unglück jeder Art zu finden ist; warum sollten wir denn noch anstehen, diesen wohlthätigen §. anzunehmen? Huber ist gleicher Meinung, und bezeugt daß die Freiheit durchaus unter der Bedingung der Sittlichkeit stehen muß. Wann wir ein neues Volk zu bilden hätten, das den Gebrauch der starken Getränke nicht kannte, wollten wir ihm denselben bekannt machen? und warum denn wollen wir Gemeinden, die den Wein nicht kennen, die ihn selbst nicht kennen wollen, zwingen, Schenkhäuser errichten zu lassen? — Wenn ein schädliches Gift erfunden würde, würden wir nicht dessen Erfindung unterdrücken, wenn es auch

übrigens noch so große Eigenschaften hätte? und that jener König nicht recht, daß er die Wiedererfindung des griechischen Feuers unterdrückte? Der Gebrauch des Weins ist eine Arznei, sein Mißbrauch ist ein Gift, aber dieser Mißbrauch erscheint nur allmählig, — die Portion die heute Vergnügen macht, macht es Morgen nicht mehr, die Portion wird also vermehrt und so wird dieser Gebrauch zum Mißbrauch, der besonders der Klasse der Handwerker und Arbeiter und ihrer Haushaltungen schädlich ist: zudem wie leicht entziehen nicht alle übrigen Laster aus dem der Trunkenheit? Laßt uns also, da wo dieses schöne Beispiel von ganzen Gemeinden und Dörfern in unserer Republik vorhanden ist, daß keine Schenkhäuser und also auch kein Weinmißbrauch statt hat, dasselbe schätzen und dem eignen Wunsch dieser Gemeinden entsprechen! Man sagt uns zwar, warum dann da wo der Weinmißbrauch schon statt hat, derselbe nicht eingeschränkt werde? Darum, weil man dort nicht dem Hans verbieten kann Wein zu schenken, während der Heinrich noch schenken darf; übrigens habe ich schon lange einen Gedanken im Kopf, der mir auch hierüber zweckmäßig zu seyn scheint: Man müßte bestimmen, daß auf eine gewisse Volksmenge nur eine bestimmte Anzahl Schenken statt haben müßte, und daß dann das Weinschänkrecht zu einem Eigenthum des Staats gemacht würde, so daß der Staat die nöthigen Weinschänken verpachten würde, wodurch dieser im Fall gesetzt würde, nur die wirklich nothwendige Zahl von Schenkhäusern an jedem Ort zu verpachten: ich bitte daß man über diese Idee nachdenke und sie wo möglich benutze. Eschers Vorschlag aber ist nicht hinlänglich für unsern Endzweck, denn sobald der Detailverkauf erlaubt wird, so wird dadurch nach und nach Gewohnheit am Trinken, und also das gleiche Uebel entstehen, welches dieser §. zu dem ich stimme, verhüten soll.

Panchaud stimmt bei, und ist überzeugt, daß selbst die Weinausschänker ihr Glück nicht bei ihrem Gewerbe finden. Gapani behauptet, daß das Volk unruhig und höchst unzufrieden ist über die unbedingte Vermehrung der Schenken, und daher stimmt er zum §. Auch er würde gerne die schon vorhandene Menge von Schenken vermindern, wann dies möglich wäre; allein Hubers Antrag gefällt ihm nicht, sondern er wünscht einzig, daß dem §. noch die Einschränkung beigelegt werde, daß auch die nicht gesetzlich entstandenen altern Schenken ohne den Willen der Gemeinden nicht fortzudauern sollen.

Anderwerth kann dem §. nicht beistimmen und glaubt wir haben nicht das Recht die Freiheit so viel einzuschränken, als dieser §. vorschlagt. Wir können wohl Polizeigesetze über die Schenkhäuser machen, nicht aber das Verschicken des Eigenen Weins verbieten. Hubers Antrag kann er ebenfalls nicht beistimmen, weil er der Freiheit der Bürger zuwider wäre. Er fordert also Durchstreichung dieses §., dann derselbe hindert ja doch nicht den großen Mißbrauch des Weins da, wo er

schon eingerissen ist, und warum sollte einem Bürger der Verkauf seines eignen Gewächses untersagt werden?

Secretan erklärt sich für Carrards und Hubers Grundfäße, und begreift nicht, wie man zwischen dem großen Vortheil der Republik und dem Vortheil einiger wenigen Weinschenken schwanken könne: den Mißbrauch des Weins kenne man doch hinlänglich; und dieser Mißbrauch entsteht nicht durch das Trinken im Haus, sondern in der Schenkstube; was ist ein abgetrunkenener Mensch? ist er nicht der Abscheu aller Menschen, selbst der Kinder? und ohne Schenkhäuser wäre vielleicht dieser Mensch ein sehr brauchbarer Bürger geworden! — Ob die Schenken schädlich sind, ist eine Frage, die der gleich ist, ob in der Türkei der Gebrauch des Opiums schädlich sey! Besonders aber sind Naderwerths Einwendungen ganz grundlos; wie? weil wir nicht das Uebel im Ganzen heben können, sollen wir nicht suchen die Ausdehnung zu hemmen? und der welcher in einer solchen Gemeinde seinen eignen Wein nicht verkaufen darf, kann ihn ja in einer andern Gemeinde verkaufen! selbst die alte Veiner Regierung sorgte sehr sorgfältig wieder dieses Uebel. Besonders aber ist zu bemerken, daß, sobald die Mehrheit einer Gemeinde Wein verkaufen lassen will, so kann sie es, und nur da wo die Hausväter, die Hausmütter, der Verdorbenheit ihrer Kinder zuvorkommen wollen, da soll der eigennützig Weinschenk, aber die für die Sittlichkeit ihrer Nachkommenschaft besorgte Gemeinde nicht das Uebergewicht haben: also ist hier keine andere Einschränkung als die des Willens einer einzelnen unter den Willen der Mehrheit! Endlich ist wahrlich nicht Eigennutz bei den eifrigsten Vertheidigern dieser Einschränkung, den Repräsentanten des Lemans, Schuld an derselben; denn die meisten von uns besitzen Weinberge, und würden aus dem Detailverkauf des Weins ungleich mehr Vortheil ziehen, als aus dem Verkauf im Großen: also nur Sorge für die Sittlichkeit unsrer Mi.bürger, macht uns für Annahme dieses §. stimmen.

Mit 50 Stimmen gegen 39 wird der §. angenommen.

§. 5. Panchaud will, daß überhaupt ohne Einwilligung der Gemeinden auch da wo schon Weinschenken sind, in denselben keine neue errichtet werden. Anderwerth vertheidigt den §, weil diese Einschränkung zu drückend wäre. Marcacci folgt Anderwerth. Legler bedauert, daß er nicht zum Wort kommen konnte beim vorigen §, weil er erzählt haben würde, daß er da, wo er überall in den Wirthshäusern Wein fand, mehr Sittlichkeit bemerkte als da wo er den nöthigen Wein selbst nachführen mußte. Panchauds Antrag kann er um so viel weniger beistimmen, da dieses zu den gefährlichsten Spaltungen Anlaß in allen Gemeinden gäbe. Desloes stimmt wohl Panchauds Antrag bei, sieht aber diesen §. als eine bloße Polizeymaasregel an, welcher er auch beistimmt. Erlacher wünscht, daß der Verkauf des einheimischen Weins vor dem des ausländischen begün-

stigt würde. Huber begreift Leglers Bemerkung nicht, und ist überzeugt, daß da mehr Sittlichkeit, mehr Gleichheit und mehr Wohlstand ist, wo keine Weinschenken sind, als da wo sich solche finden. Panchauds Antrag sieht er als eine Verewigung der bisherigen Privilegien der vorhandenen Weinschenken an, und verwirft also denselben. Jomini stimmt ganz Panchauds Antrag bei, weil ohne denselben unser Gesetz unvollständig und nicht planmäßig wäre.

Regli sieht den Wein nicht als die Ursache aller Laster und aller Uebel an, und begreift nicht daß gerade diejenigen Mitglieder, welche so lebhaft für den vorigen §. sprachen, doch den Wein nicht entbehren zu können scheinen, wie er ihn selbst ganz entbehret. Er stimmt zum §, welcher angenommen wird.

Jomini will noch bestimmen, daß den Agenten wegen Beziehung des Weinungeldes, Anzeige von den neuen Wirthshäusern und Schenken gemacht werden müsse. Zimmermann bemerkt, daß dieses schon in der Beziehungsart der Auflagen bestimmt ist. Jomini zieht seinen Antrag zurück.

§. 6. Regli will nicht noch eine neue Beschwerde auf den Wein legen, weil derselbe schon übermäßig belastet ist, und in denjenigen Gegenden, wo vorher hierüber allgemeine Freiheit herrschte, dieses Gesetz sehr übeln Eindruck machte. Erlacher will diejenigen, welche ihren eignen Wein verkaufen, weit niedriger die Patente bezahlen lassen als diejenigen, welche gekauften Wein wieder verkaufen. Broye will diejenigen welche eignen Wein verkaufen, gar nichts bezahlen lassen. Anderwerth sieht diesen Gegenstand für sehr wichtig an, weil er freie Gewerbe dem Patentrecht unterwirft, und dieser auf gar alle Gewerbe ausgedehnt werden müßte, welches ihm nicht gefällt; er verwirft den §. Ackerermann glaubt durch diesen §. würden die Stadter wieder aufs neue begünstigt, weil diese bisher das Schenkrecht hatten, während dasselbe dem Landmann fehlte: höchstens will er zur Entschädigung der Ehehaften Besizer, ein solches Patentrecht auf die neuen Wirthshäuser für einige Zeit legen.

Carrard bemerkt, daß wir nicht über den Antrag des Direktoriums hinausgehen dürfen, welches einzig bestimmt, daß die neuen Schenken 16 Franken Patentgeld zahlen sollen. Ackermanns Einwendung findet er unbegründet, weil auch in den Städten die neuen Schenken diese Patente lösen sollen. Was die Patente selbst betrifft, so ist zu bemerken, daß dieselben gegenwärtig zur Entschädigung der ehemaligen Ehehaften Besizer dienen und zugleich dem Staate eine nicht unbedeutende Quelle von neuen Einkünften liefern werden; übrigens ist er überzeugt, daß wir nach und nach alle Gewerbe den Patenten unterwerfen werden; er stimmt also zum §, mit Weglassung der mindern Summe.

Huber stimmt in Rücksicht der Widerlegung Ackermanns ganz Carrard bei, und freut sich, wann durch diese Patente die Vermehrung der Schenken gehindert

wird. Uebrigens wundert er sich, daß uns das Directorium nicht allgemeine Einführung von Patenten vorschlug, da es doch billig ist, daß alle Gewerbe ohne Ausnahme mit einer jährlichen Abgabe belastet werden, wobei dann vielleicht auch noch eine etwelche Begünstigung der Bürger Helvetiens vor den sich neu einsetzenden Fremden könnte bestimmt werden. Uebrigens aber begehrt er eine Commission über die Entschädigung der Ehehaften, welche die verschiedenen Ansprachen untersuchen soll; wobei sich dann zeigen würde, daß die meisten Wirthe nicht ausschließliche Rechte hatten, und daß die Mezzbanke u. d. gl. nur durch einen ungerechten Wucher auf solche Summen emporstiegen, so daß vielleicht die wahren Verluste nicht so beträchtlich ansteigen würden, um nicht entschädigt werden zu können. Er begehrt, daß diese Patente auf wenigstens eine Dublone jährlich gesetzt werden.

Schlumpf stimmt Hubern bei, und will lieber die Anzahl der Wirthshäuser als das Recht zu wirthen einschränken. Erlacher folgt ebenfalls.

Kellstab begreift nicht, wo man mit solchen Grundsätzen hinkomme, und wie er dieselben mit seinen Begriffen von Freiheit und Gleichheit vereinigen müsse, denn wenn man die alten Privilegien beibehalten wolle, so sey die ganze Revolution überflüssig, daher will er die Gewerbe nur so wenig belassen als möglich, und glaubt der Verlust der Ehehaften sey nicht so beträchtlich wie man sich denselben vorstellt, und daß jeder brave Bürger gerne seine Privilegien aufopfern werde, wie er selbst der Gleichheit zu lieb that; übrigens stimmt er zum S. Fizi folgt, und will die Gewerbe nicht ungleich belassen. Das Gutachten wird ohne Abänderung angenommen.

§ 7. Broye will die Erlaubniß von den Gemeinden alle Jahre erneuern lassen.

And erwerth stimmt zum S, weil dieser Zusatz die Wirthe zu sehr abhängig von den Gemeinden machen würde. Der S wird unverändert angenommen.

§ 8. Altermann will diese Einschränkung nicht gestatten, sondern sie dem Willen der Mehrheit der Gemeinde zu denen diese Häuser gehören, unterwerfen, indem er es angenehm findet, auch auf einem Spaziergang zuweilen ein Glaschen Wein trinken zu können. Anderwerth findet diese Einschränkung für die öffentliche Sicherheit höchst nothwendig, und will selbst die Einschränkung auch auf die bisherigen einzeln stehenden Ecken ausdehnen. Schlumpf stimmt ganz zum S mit der Bestimmung, daß alle nicht gesetzlich gestatteten einzeln stehenden Ecken, dieser Bedingung unterworfen seyen. Fierz ist gleicher Meinung, und will den S ganz ausdehnen, weil die öffentliche Sicherheit die größte Sorgfalt über diesen Gegenstand erfordert. Erlacher folgt Fierz. Secretan sieht den S ebenfalls für höchst nothwendig an, weil er vielen sehr gefährlichen Unordnungen zuvor kommt, und eben deswegen stimmt er auch Schlumpf bei. Carrard folgt ebenfalls Schlumpf, dessen Antrag angenommen wird.

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Die litterarische Societät von Luzern an die helvetischen Dichter und Tonkünstler.

Künstler!

Welchem heiligern Gegenstande könnet ihr eure Musen weihen, als der Freiheit und Vereinigung eines ganzen ehemals getrennten, ehemals unterdrückten Volkes? Wie könnet ihr den Zauber eurer Kunst schöner beweisen, als wenn ihr euch vereint, durch die mächtigen Akkorde derselben, das Gefühl der Freiheit und der Vaterlandsliebe, da wo es noch schlummert, zu erwecken, und da wo es wacht, in seiner Wirksamkeit zu erhöhen und in den Herzen der Jünglinge und Mädchen, der Väter und der Mütter zu vereinigen? Auch in unsern Gebirgen haben die Musen ihre himmlische Kraft nicht verloren, jene Kraft, welche unter Thraens Gesängen einst die Griechen zum Siege, und unter dem Geräusch der Marseiller Hymne die Franken zur Demüthigung der Tyrannen führte.

Zwar tönen in unserm Vaterlande überall die Gesänge der Freiheit, aber keiner derselben hat sich noch zu der Höhe eines allgemeinen Nationalgesanges aufgeschwungen. Eine Gesellschaft vaterländischer Männer fordert euch jetzt feierlich auf, Dichter und Tonkünstler, euch mit ihr zu verbinden, einen solchen helvetischen Freiheitsgesang zu erschaffen und zu verbreiten.*) Lied und Musik müssen eben so begeistert und gefühlvoll, als leicht und volkwächtig seyn. Eben diese Gesellschaft bittet euch, ihr eure Arbeiten mitzutheilen. Sie wird dem gelungensten Werke ihren Beifall öffentlich zollen, und zu dem besten Freiheitsliede die vorzüglichsten Componisten, oder zu der kraftvollsten Musik die würdigsten Dichter auffodern, wenn nicht beides schon verbunden seyn sollte. Euer eigenes Gefühl, euer eigener Patriotismus läßt uns keine Fehlbitten fürchten.

Die Briefe werden an den Präsident der litterarischen Gesellschaft von Luzern (B. Senator Wyffer) adressirt.

*) Um für die deutschen, französischen und italienischen Gegenden einerlei Gesang zu haben, würde es gut seyn, wenn sich die Künstler vereinigen wollten, das Solhemmas der Marseiller Hymne zu beobachten.

Neunte Sitzung, 14. Februar.

Präsident: Wyffer.

Die Gesellschaften von Zürich und Winterthur übersenden das Verzeichniß ihrer Mitglieder; die letztere giebt Nachricht von den Verhandlungen ihrer ersten Sitzungen. Ischolke trägt darauf an, daß diesen Gesellschaften hinwieder von unsern Verhandlungen Nachricht gegeben werde, und bemerkt daß